



HOCHSCHULE LANDSHUT

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

FAKULTÄT ELEKTROTECHNIK / WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

Hinweis zur Prüfungsanmeldung

1. Alle Studierenden, die am Ende des Semesters eine **Prüfung** antreten oder einen **Leistungsnachweis** (z.B. für ein beständenes Praktikum) erhalten wollen, müssen sich hierfür anmelden. Eine Anmeldung ist auch für **Wiederholungsprüfung** notwendig.

Die Anmeldung erfolgt im festgelegten Anmeldezeitraum über das SSO-Portal.

2. Kann sich jemand nicht über das SSO-Portal fristgerecht anmelden kann, aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, so besteht die Möglichkeit, **sich innerhalb einer Woche nach Ende der offiziellen Anmeldefrist über die Prüfungskommission nachmelden** zu lassen.

Die nachträgliche Anmeldung muss in schriftlicher Form beantragt werden unter Angabe

- des Grundes, weshalb eine Anmeldung nicht möglich war,
- des Prüfungsfachs mit Fachnummer gemäß SSP.

3. Bei Modulen mit **Anwesenheitspflicht** oder **überwiegendem Anteil an Projektarbeit** wird die **Anmeldung zur Prüfung nach Teilnahme an der ersten Veranstaltung automatisch durch das Studierenden-Service-Zentrum** vorgenommen (z.B. bei „Projektarbeit in der Praxis“ oder „Unternehmensplanspiel“).
4. **Nicht angemeldete Prüflinge sind nicht zur Prüfung zugelassen.** Im Zweifelsfall ist ein Ausdruck der Anmeldung aus dem SSO-Portal vorzulegen.

Gez. Prof. Dr. Englmaier

Vorsitzender der Prüfungskommission



HOCHSCHULE LANDSHUT

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

FAKULTÄT ELEKTROTECHNIK / WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

Hinweis für Konsequenzen bei Nichtantreten einer Prüfung

Die Konsequenzen aus dem „Nichterscheinen zur Prüfung“ müssen differenziert werden:

- Bei Erstanmeldung zur Prüfung gilt das „Nichterscheinen“ wie ein offizieller Rücktritt, d.h. es hat keinerlei Konsequenzen (gemäß APO, §25).
- Eine erste Wiederholungsprüfung muss spätestens nach einem Semester nach Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ angetreten werden, ansonsten vergibt die Prüfungskommission die Note 5 (gemäß APO, §32).
- Eine zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ angetreten werden, ansonsten vergibt die Prüfungskommission die Note 5 (gemäß APO, §32).
- Eine eventuelle dritte Wiederholungsprüfung muss – wie eine erste Wiederholungsprüfung - spätestens nach einem Semester nach Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ angetreten werden, ansonsten vergibt die Prüfungskommission die Note 5 (APO, §32).

Gez. Prof. Dr. Englmaier
Vorsitzender der Prüfungskommission



HOCHSCHULE LANDSHUT

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

FAKULTÄT ELEKTROTECHNIK / WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

Hinweis zur Prüfungsanmeldung

1. Alle Studierenden, die am Ende des Semesters eine **Prüfung** antreten oder einen **Leistungsnachweis** (z.B. für ein beständenes Praktikum) erhalten wollen, müssen sich hierfür anmelden. Eine Anmeldung ist auch für **Wiederholungsprüfung** notwendig.

Die Anmeldung erfolgt im festgelegten Anmeldezeitraum über das SSO-Portal.

2. Kann sich jemand nicht über das SSO-Portal fristgerecht anmelden kann, aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, so besteht die Möglichkeit, **sich innerhalb einer Woche nach Ende der offiziellen Anmeldefrist über die Prüfungskommission nachmelden** zu lassen.

Die nachträgliche Anmeldung muss in schriftlicher Form beantragt werden unter Angabe

- des Grundes, weshalb eine Anmeldung nicht möglich war,
- des Prüfungsfachs mit Fachnummer gemäß SSP.

3. **Nicht angemeldete Prüflinge sind nicht zur Prüfung zugelassen.** Im Zweifelsfall ist ein Ausdruck der Anmeldung aus dem SSO-Portal vorzulegen.

Gez. Prof. Dr. Englmaier
Vorsitzender der Prüfungskommission



HOCHSCHULE LANDSHUT

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

**FAKULTÄT
ELEKTROTECHNIK /
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN**

Hinweis für Studierende im 9. Semester

Laut „Allgemeiner Prüfungsordnung der Hochschule Landshut“ vom 27.07.2023, §31 „Regeltermine und Fristen“, müssen Studierende in Bachelor-Studiengängen alle Prüfungen bis Ende des 9. Semesters erstmals abgelegt haben.

Diese Regel schließt auch die Bachelorarbeit mit ein. Liegt bis Ende des 9. Semesters noch keine Benotung der Bachelorarbeit vor, erhalten diese Studierenden eine „Frist-Fünf“.

Gez. Prof. Dr. Englmaier
Vorsitzender der Prüfungskommission